

Ländliche Gesellschaft und öffentliche Finanzen im alten Basel

Autor(en): **Schnyder, Albert**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte
= Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale**

Band (Jahr): **12 (1994)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-871688>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ländliche Gesellschaft und öffentliche Finanzen im alten Basel

Fragestellung und Untersuchungsgebiet

Mit dem Staat und seinen Finanzen sollen sich die Beiträge dieses Bandes befassen. Ich habe also zunächst zu begründen, warum ich es als Frühneuzeit-Historiker vorziehe, von *öffentlichen* Finanzen zu sprechen. Dies um so mehr, als meine terminologische Wahl paradox erscheinen mag, waren doch während der frühen Neuzeit gerade die Finanzangelegenheiten geheim, allerdings – und hier fangen die Relativierungen an – meistens nur jene auf der Ebene der zentralisierten Territorialherrschaft und darüber. Ich halte den Begriff der öffentlichen Finanzen nicht unbedingt für sachadäquater, d. h. näher an historischen Wirklichkeiten. Öffentlichkeit und Staat im modernen Sinn beginnen sich ja beide erst während der frühen Neuzeit herauszukristallisieren. Der Hauptgrund für meine Präferenz besteht im grösseren Problematisierungspotential der Begriffe «Öffentlichkeit» und «öffentlich». Staat und Staatlichkeit führen uns immer noch schnell auf den Weg zur Zentrale, d. h. zu oberen und obersten Ebenen politischer Gebilde. Das zeigt ein Blick auf gängige Lexikon- und Handbuchdefinitionen oder auf die Geschichte der Finanzgeschichte. Während gerade Historikerinnen und Historiker «Staat» in der Praxis weithin unbefragt als Dachbegriff für Verhältnisse in West- und Mitteleuropa seit dem Spätmittelalter brauchen, ist mit der Verwendung der Kategorie «Öffentlichkeit» seit einiger Zeit ein stärker fragend-kritisches Vorgehen verbunden. Ausgiebige Debatten in den Sozialwissenschaften haben in diesem Bereich in höherem Ausmass zur Auflösung von Selbstverständlichkeiten und damit zur Öffnung des Gesichtsfeldes geführt.¹

Auch für die frühe Neuzeit verweist die Rede von öffentlichen Finanzen darauf, dass sozial und/oder politisch konstituierte Verbände, Körperschaften oder Institutionen, ausgestattet mit mehr oder weniger Macht und Autorität, mitunter mit militärischen Zwangsmitteln, die Möglichkeit hatten, anderen Wirtschaftssubjekten Ressourcen zu entziehen, um sie für die Deckung des eigenen Bedarfs oder das Erbringen von Leistungen zugunsten von Teilgruppen oder der Gesamtgesellschaft zu verwenden.²

Mit dem Begriff «Öffentlichkeit» sind also zwei Fragebereiche angedeutet: Erstens geht es um die Organisation bzw. Selbstorganisation von Gesellschaften. Von zentraler Bedeutung für unser Verständnis dieses Bereichs sind die Kategorien des Politischen, von Staat, Nation, Gesellschaft und Ökonomie (Marktwirtschaft), verstanden als eigenständige seit der frühen Neuzeit herausgebildete Wirklichkeitssphären.³ Zweitens verweist der Begriff der Öffentlichkeit auf die Frage der Reproduktion einer Gesellschaft und damit auf den Umstand, dass hier Organe und Strukturen entwickelt werden, um Leistungen zugunsten aller zu erbringen und dabei auf Mittel einzelner Haushalte bzw. Personen zurückzugreifen. Als staatlich-öffentliche Hauptleistungen können für die schweizerischen Territorialstaaten der frühen Neuzeit, nach Bedeutung gegliedert, folgende vier Bereiche genannt werden: 1. Aufrechterhaltung und Garantie von Rechtsordnung und rudimentärer Verwaltung, 2. Aufwendungen für das Militär, 3. Armenfürsorge, 4. Aufsicht im Bereich von Sitte, Religion und Kirche, ferner Schutz der städtischen Wirtschaft, Versorgung der städtischen Bevölkerung, Krisenvorsorge und Infrastruktur.⁴

Spezifisch für die frühe Neuzeit ist nun die Vielfalt der Herrschaftszusammenhänge, in welche die mit den öffentlichen Finanzen verbundenen sozialen Interaktionen eingegliedert sind. In diesem Zusammenhang ist Heide Wunders Feststellung von Belang, wonach Historikerinnen und Historiker die öffentlichen Finanzen lange im Rahmen des modernen Nationalstaates und seiner Bürokratie sahen, während kleinere Einheiten, namentlich die Gemeinden, aus der Betrachtung fielen.⁵ Dies vor allem, weil in der durch die Nationalökonomie des 19. und 20. Jahrhunderts geprägten Betrachtung stereotype Oppositionen wie Natural- versus Geldwirtschaft, einfache versus kapitalistische Güterproduktion, einfache Tauschwirtschaft versus Marktwirtschaft etc. dominieren. Zu kritisieren sei besonders die oft damit verbundene Auffassung einer gerichteten Entwicklung von früheren, primitiveren zu späteren, höheren und komplexen Standards von Wirtschaft und Gesellschaft. «Es ist daran zu erinnern», schreibt Wunder, «dass die Geschichte der öffentlichen Finanzen [im nachantiken Europa, A. S.] in agrarisch geprägten Gesellschaften begann [...], dass die Herren ohne die Bauern nicht hätten leben können und dass ein städtischer Markt ohne sie nicht möglich gewesen wäre, dass sie jedoch in der Geschichte der öffentlichen Finanzen als aktiv Beteiligte nicht präsent sind. [...] So wie es traditionellen Historikern nicht gelungen ist, Bauern als politische Wesen anzuerkennen, haben Wirtschaftshistoriker diese als Wirtschaftssubjekte nicht ernst genommen.»⁶

Die spezifischen Beziehungen zwischen Land und Stadt während des Mittelalters und der frühen Neuzeit erfordern darum den Einbezug der ländlichen Gemeinden und

der hier lebenden Bevölkerung. Die komplizierten, mehrschichtigen Eigentums- und Herrschaftsverhältnisse in den schweizerischen Territorialstaaten der frühen Neuzeit begründeten verschiedene, in unterschiedlichem Ausmass öffentliche bzw. private Bereiche: Obrigkeit und Kirche, Grundherrschaft, Gemeinde, Haushalt um nur einige zu nennen. Dies führte dazu, dass die öffentlichen Finanzen aus einem weit verzweigten Netz von Quellen gespeist wurden. Dieser gesellschaftlichen und institutionellen Vielfalt hat die finanzhistorische Arbeit Rechnung zu tragen. Die Beschaffung der materiellen Ressourcen für öffentliche Zwecke – sei es zur Aufrechterhaltung der Herrschaft oder zum Erbringen von Leistungen in öffentlichem Interesse – fand an Orten und auf Arten statt, die uns zum Teil nicht mehr geläufig sind. Dabei verschwimmen dem modernen Denken vertraute Grenzen wie jene zwischen Staat/Gesellschaft und Individuum oder zwischen öffentlich und privat.

Im folgenden versuche ich, das weitverzweigte Netz der Wurzeln und die Quellen frühneuzeitlicher öffentlicher Finanzen anhand von Basler Beispielen ansatzweise aufzuzeigen.⁷ Dabei stehen für einmal weniger die Einkünfte der Obrigkeit aus Abgaben und Steuern als vielmehr der Nutzen öffentlichen Vermögens von Obrigkeit, Gemeinden und Kirchgemeinden im Zentrum (im Abschnitt über den ländlichen Bodenmarkt und die obrigkeitliche Nutzung öffentlichen Vermögens). Zudem ist es mir ein Anliegen, die Handlungsspielräume sowohl der Untertaninnen und Untertanen als auch der Bürgerinnen und Bürger zu verdeutlichen (im Abschnitt «Ländliche Gemeinden und öffentliche Finanzen»). Damit verbunden ist ein Begriff von Herrschaft, der diese *auch* als Aushandlungsprozess («bargaining process») versteht. In diesem Spannungsfeld hatten sowohl Untertaninnen und Untertanen als auch Bürgerinnen und Bürger Positionen zu verteidigen, oder sie konnten sie sogar ausbauen. Gerade auf wirtschaftlichem Gebiet waren die Obrigkeiten des Ancien régime nicht in der Lage, ihren Willen einfach durchzusetzen, wenn sie nicht das Steuer- und Abgabensubstrat gefährden wollten. Besonders deutlich wird dies bei der Vererbung, d. h. in jenem Bereich, wo privates und in mancher Hinsicht auch öffentliches Kapital gebildet bzw. weitergegeben wurde. Hier war das Verhalten vieler Obrigkeiten, so u. a. jener von Basel, von der Maxime des Laissez-faire, von der Gewährung weitgehender Autonomie für die Regierten bestimmt.⁸

Geographischer Bezugspunkt meiner Ausführungen ist die Basler Landschaft, besonders das fern des Herrschaftszentrums gelegene obere Amt Waldenburg am Juranordfuss. Die hier ansässigen Landleute waren leibeigene Untertaninnen und Untertanen der Basler Obrigkeit. Um 1700 wohnten etwas mehr als 4000 Menschen in diesem Amt, was gut einem Viertel der Landbevölkerung entsprach. Fast 60% davon gehör-

ten zu jener Zeit der ländlichen Unterschicht an. Das Waldenburger Amt war spätestens seit Mitte des 17. Jahrhunderts kleinbäuerlich geprägt. Die Landwirtschaft beruhte um 1700 zu ungefähr gleichen Teilen auf Milchwirtschaft und Ackerbau. Ende des 17. Jahrhunderts begann sich die heimindustriell betriebene Seidenbandweberei auszubreiten. – Eine gewisse Besonderheit Basels kann, im Gegensatz etwa zum Bistum Basel, darin gesehen werden, dass in diesem Kanton während der frühen Neuzeit keine definitiven neuen Abgaben oder direkten Steuern eingeführt wurden; wohl aber wurden die indirekten Verbrauchssteuern erhöht, so 1594 nach dem Rappenkrieg.⁹

Der ländliche Bodenmarkt und die obrigkeitliche Nutzung öffentlicher Vermögen

1738 schrieb der Basler Kleine Rat vor, dass Gantrödel von freiwilligen Ganten an das Deputatenamt verkauft werden mussten.¹⁰

Das Deputatenamt verwaltete in erster Linie die Vermögen der einzelnen Kirchgemeinden der Landschaft und war für den Unterhalt von Kirchen und Schulen verantwortlich. Das Gantrödel war ein Wertpapier in der Form eines Verzeichnisses der an einer Gant verkauften Grundstücke bzw. der dadurch neu begründeten Forderungen (Obligationen). Freiwillige Ganten waren Versteigerungen von Grundstücken, die nicht mit einem Konkurs zusammenhingen. Die Versteigerung diente in diesem Fall dazu, einen Markt zu schaffen und Käufer bzw. interessante Angebote zu finden. Die erzielten Kaufpreise wurden in Raten bezahlt, meistens auf drei Termine innerhalb von drei bis vier Jahren. Die obligatorische obrigkeitliche Bewilligung dieser Ganten war ohne weiteres zu erlangen. Sehr beliebt war der Verkauf der Gantrödel. Beim Weiterverkauf zederte der Versteigerer seine Forderungen an die Käufer. Entweder musste der Verkäufer dabei möglicherweise einen Abschlag zugunsten des Käufers einräumen, der seinerseits den ganzen Betrag eintrieb, oder aber, was wahrscheinlicher ist, der Käufer wurde durch die Zinsen auf den ausstehenden Teilbeträgen belohnt.¹¹ Da diese Forderungen nicht zuletzt dank einer günstigen Rechtsposition im Konkursfall gut abgesichert waren, war diese Form der Geldanlage auch bei städtischen Institutionen geschätzt.¹²

Der Grund für die erwähnte Massnahme zugunsten des Deputatenamtes war der Kapitalüberhang dieser Institution, die nach Anlagemöglichkeiten suchte. Indirekt gab die Obrigkeit damit auch zu verstehen, dass Gantrödel als vertrauenswürdige Anlagemöglichkeit angesehen werden konnten. Darüber hinaus aber boten Gantrödel

offenbar auch eine Möglichkeit, Kapital zu weniger als den vorgeschriebenen 5% Zins anzulegen, dies oft sogar unter Mithilfe der städtischen Beamten auf der Landschaft.¹³ Die Obrigkeit hatte daher nicht nur gegen diesbezügliche Missbräuche von seiten der Untertanen, sondern auch gegen «Eigenmächtigkeiten» von seiten städtischer Beamter vorzugehen. Dabei ist oft nicht klar zu unterscheiden, inwiefern diese als Vertreter der Herrschaft und/oder als Privatpersonen handelten, die ihre besonderen Beziehungen zu städtischen Vermögensfonds und zur Landschaft nutzten, um private und öffentliche Kapitalien anzulegen.

Das Problem des Zinsgebotes, d. h. des von der Obrigkeit festgeschriebenen Zinses von 5%, beschäftigte weite Kreise der Bevölkerung, insbesondere in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten wie jenen um die Mitte der 1720er Jahre. 1726 wurde im Grossen Rat – wo vor allem auch die mittleren Ränge der Zünfte vertreten waren – der Antrag gestellt, der Kleine Rat solle eine Senkung des Zinses in Erwägung ziehen. Der Antrag wurde liegengelassen. Als er 1728 wiederholt wurde, verwies der Kleine Rat auf ein Mandat von 1723, in dem der Zins von 5% bekräftigt worden war. An dieser Form der «moral economy von oben» sollte nicht gerüttelt werden. Schon 1682 hatte die Obrigkeit in einem Mandat zum selben Thema festgehalten, «dass die Verzinsungen à fünf pro Cento kein wucherlicher, sondern ein von ohnfürdenklichen Jahren her gebrachter auch bisshero bei allen Unseren Benachbarten und besonders in Löblicher Eidgenossenschaft üblicher landläufiger Zinss gewesen und annoch ist also dass man auch denselben von alter Gewohnheit wegen den göttlichen Zinss genannt hat».¹⁴

Ein weiterer Missbrauch bestand nach Ansicht der Obrigkeit in der spekulativen Nutzung der Ganten, wie zwei Ratsbeschlüsse aus dem Jahr 1692 erkennen lassen.¹⁵ Vor allem reiche Bauern benutzten diese Versteigerungen offenbar, um durch Aufkauf (meist ganzer Betriebe) in Krisenzeiten und durch parzellenweisen Verkauf in Zeiten hoher Bodenpreise Gewinne zu erzielen. 1692 versuchte die Obrigkeit, diesem Missbrauch zu steuern, indem sie für alle Ganten die sogenannte Auskündung vorschrieb, ein Entscheid, den sie jedoch wenig später revidieren musste.¹⁶ Der erste Erlass datiert vom 6. Februar 1692. Darin wurde ausserdem vorgeschrieben, dass die Gesuchsteller nach den Gründen ihrer freiwilligen Gant zu befragen seien, «ob diese erheblich sind und in der Wahrheit bestehen oder nitt».¹⁷ Landvögte und Untertanen setzten sich unmittelbar danach in Eingaben für die Aufrechterhaltung der früheren Praxis ein. Diese Zuschriften fanden offenbar Eingang in eine in dieselbe Richtung zielende Denkschrift der Basler Advokaten, wo vor allem der Grad der Öffentlichkeit von Grundstückstransfers thematisiert wurde.¹⁸ Die Advokaten trugen vor, sie hätten ver-

trauenswürdigen Bericht erhalten, dass «die Landleute die öffentlichen Vergantungen einstellen» und dass deshalb die Verschuldung zugenommen habe, weil die Landleute, um Zinsen zahlen zu können, sich neu verschuldeten, anstatt durch den Verkauf von Grundstücken zu Geld zu kommen (die 1690er Jahren waren bekanntlich durch eine anhaltende Krise geprägt). Im übrigen käme es vermehrt zu «Winkelverkäufen» unter weitgehendem Ausschluss der Öffentlichkeit. Davon würden nur ganz wenige Käufer profitieren, und die Interessen der Gläubiger seien in hohem Masse gefährdet. Die Teilnahme der Landleute an den öffentlichen Ganten in den Gemeinden verhindere, dass hypothekarische Belastungen verschwiegen würden. Im übrigen sei bei Verkäufen unter Privaten der anschliessende Umtrunk üblich, was bei einer Zunahme dieser Transaktionen vermehrt zu «liederlichem Lebenswandel» führe. – Der zuletzt erwähnte sogenannte Weinkauf war zwar auch an Ganten üblich, wie die unzähligen Verbote der Obrigkeit bezeugen. Zudem hatte die Obrigkeit auf Grund zahlreicher Missbrauchsfälle berechtigten Grund zur Annahme, dass die Transparenz der hypothekarischen Belastung lange nicht bei allen Ganten gegeben war; auch dagegen versuchte sie immer wieder mit entsprechenden Mandaten vorzugehen. Trotzdem beschloss der Kleine Rat am 23. März des gleichen Jahres eine weitgehende Revokation des beanstandeten Mandates. Die «bekanntlich ehrlichen und wohlbegüterten Leute» wurden von der Bestimmung wieder ausgenommen. Die Obrigkeit war zu weit gegangen, insbesondere hatte sie offensichtlich die gleichgelagerten Interessen städtischer Bürger und reicher Landleute in einer Art und Weise tangiert, dass sie sich zu einer für damalige Verhältnisse extrem schnellen Reaktion veranlasst sah.

Der oben erwähnte Kapitalüberhang beim Deputatenamt ist für die 1730er Jahre bezifferbar. Die Rechnungen hatten mehrmals Anlass zu Nachfragen seitens des Kleinen Rates gegeben, in erster Linie wegen der regelmässig anfallenden Defizite in den laufenden Rechnungen und der Frage, welche Institution diese zu übernehmen habe.¹⁹ Ein Grund für dieses Defizit war, dass das Deputatenamt eine Summe von 50'000–60'000 Pfund – was etwa der Hälfte des Geldvermögens entsprach – nicht hatte «arbeiten machen können und daher hatte still liegen lassen müssen ohne Nutzen». Die Haushaltung, seit 1616 das Dachorgan über allen Wirtschaftsverwaltungseinheiten und das höchste Beratungs- und Führungsgremium des Kleinen Rates in Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten,²⁰ schlug daher vor, die institutionellen Rahmenbedingungen des ländlichen Grundstück- und Kapitalmarktes so zu ändern, dass dieses Geld zwangsweise einer Anlagemöglichkeit zugeführt werden konnte.²¹ Daraus resultierte das eingangs erwähnte Mandat. Schon 1741 wurden die Konsequenzen offenkundig: nach Informationen der Haushaltung wurde «ein Rückgang

der Capitalia und der Gantrödel auf der Landschaft» festgestellt. Die Obrigkeit musste einmal mehr zur Kenntnis nehmen, dass die Zinsen in Wirklichkeit zwischen 3% und höchstens 4,5% lagen. Die angeordnete Zwangsmassnahme erwies sich somit als Bumerang. Die Obrigkeit versuchte, gegen relativ niedrigere Zinsen den «offiziellen», höheren Zinsfuss mit politisch-administrativen Mitteln durchzusetzen. Die damit bezweckte Verbesserung der Anlagebedingungen für einen ihrer wichtigsten Fonds verwandelte sich sogleich ins Gegenteil und erschwerte eine einigermassen gewinnbringende Anlage dieser Kapitalien zusätzlich. Gegen den allgemeinen Kapitalüberhang, gegen die daraus resultierende Konkurrenz unter den Kapitalanbieterinnen und -anbietern und gegen das Interesse der Verkäuferinnen und Verkäufer sowie der Käufer von Grundstücken an tiefen Kapitalzinsen kam dieser Verwaltungsakt nicht an. Er veränderte lediglich das «Markt»-Gefüge und führte zu Umlenkungen der Kapitalströme, und auch dies nur vorübergehend. Die Vorschrift von 1738 wurde zwar nicht wieder aufgehoben,²² die Durchsicht der Gantverzeichnisse der Landschaft und der weiteren Rechenschaftsberichte des Deputatenamtes zeigt aber, dass dem Mandat keine Rechtswirklichkeit erwachsen ist. Die Obrigkeit musste ein weiteres Mal einsehen, dass ihrer Herrschaftsabsicht Grenzen gesetzt waren. Trotzdem zog sie in diesem Fall offensichtlich Mindereinnahmen und Vermögensentwertung einer Aufrechterhaltung des Mandats vor.

Dieser kurze Blick in die Niederungen obrigkeitlicher Finanzpolitik ruft zunächst – so trivial es erscheinen mag – in Erinnerung, dass es nicht nur darum ging, Geld und Naturalien einzunehmen, sondern auch darum, diese Einkünfte zweckmässig, d. h. möglichst rentabel, zu verwalten. Das zeigt sich etwa auch im Bereich der Zins- und Zehnteinnahmen, deren Empfänger in Basel in den meisten Fällen die Obrigkeit oder deren Institutionen waren. Der Grossteil dieser Abgaben wurde dezentral erhoben, gelagert und verwendet, so z. B. für die Entlohnung der auf der Landschaft tätigen Pfarrer oder für die Versorgung der ländlichen Bevölkerung. Der Transport der Getreideabgaben in die Zentrale der Herrschaft wäre nur schon aus technischen Gründen unverhältnismässig teuer gewesen. Die Kehrseite der Medaille bestand allerdings in einer klaren Spaltung der Getreideversorgung. Die Basler Obrigkeit kümmerte sich vor allem um die Versorgung der Stadt, während die Landschaft weitgehend sich selbst überlassen war.²³

Der hier behandelte Versuch, die Gantrödel einer Zwangsverwertung zugunsten der Obrigkeit zuzuführen, führt eindrücklich vor Augen, dass nicht nur Mangel und Defizite, sondern auch Überfluss zum finanzpolitischen Problem werden konnte, besonders dann, wenn die Anlagekanäle für öffentliches Kapital verstopft waren,

nicht zuletzt infolge obrigkeitlicher Massnahmen.²⁴ Dies ist nur vor dem Hintergrund der (z. T. widersprüchlichen) Herrschafts- und Wirtschaftsauffassungen der damaligen Zeit zu verstehen. Beschäftigt man sich mit dem Anlageverhalten der Herrschaftsvertreter und der Privaten auf der Landschaft, so kommt man meines Erachtens nicht darum herum, folgende Hypothese ernsthaft in Erwägung zu ziehen (zumindest für Basel fehlen entsprechende Untersuchungen noch vollständig): Das Verhalten der Obrigkeit auf dem ländlichen Grundstück- und Kapitalmarkt war konservativ, um nicht zu sagen einfalllos: öffentliche Gelder wurden nach dem Sparstrumpfprinzip aufbewahrt; Versuche der Marktbeeinflussung beschränkten sich auf erfolglose, oft sogar kontraproduktive ordnungspolitische Interventionen. Ob dahinter Absicht, d. h. systematische Benachteiligung und Vernachlässigung der Landschaft und der ihr zustehenden öffentlichen Vermögensteile, stand, muss vorläufig offen bleiben. Wenn sich Basler und Baslerinnen zusammen mit Männern aus der ländlichen Oberschicht aber als Privatpersonen am ländlichen Boden- und Kapitalmarkt beteiligten, verfügten sie über eine stattliche Anzahl von Strategien und Instrumenten, die nicht selten höchst modern anmuten: Buchgeld, Optionen und «securitization», d. h. «imaginäres Geld» und Strategien zur Risikoabsicherung, entsprachen gängiger Praxis. Einen Zwischenbereich bildeten jene Bereiche der Verwaltung, die privat oder halbprivat betrieben wurden wie der Salzhandel, der Stadtwechsel oder auch die Bewirtschaftung der Getreidevorräte.²⁵

Zur Finanzgeschichte gehören also auch Fragen wie jene nach den Wirtschaftsauffassungen und den Mentalitäten der beteiligten Parteien, ferner diejenige nach der Verwischung der Grenzen zwischen Privat und Obrigkeit/Öffentlichkeit. Zudem ist zu beachten, dass sich Widerstand gegen obrigkeitliche Massnahmen im Finanzbereich zum Teil in ganz anderen Bereichen manifestieren konnte als in jenen, die von klassischen Steuer- und Abgabekonflikten her bekannt sind.

Ländliche Gemeinden und öffentliche Finanzen

Gemeinden veräusserten immer wieder Allmendland, um ihre Einnahmen zu verbessern.²⁶ Zwischen 1706 und 1724 gab z. B. die in der Südwestecke des Waldenburger Amtes liegende Gemeinde Bretzwil Grundstücke innerhalb des Etters, also aus der sogenannten inneren Allmend, zum Haus- oder Stallbau oder auch zur Anlage von Gärten an Dorfbewohner ab. Dafür hatten diese der Gemeinde einen jährlichen Bodenzins zu entrichten. Das gleiche geschah mit Land am Rande der Zelg, an der

Grenze zum Hochwald, wo die Anlage von «Rüttenen» bewilligt wurde. Die Ferne der Obrigkeit und die Ineffizienz der Verwaltung, insbesondere die seltene Überprüfung der Eigentumstitel, ermöglichten es den Gemeinden, Land, das ihnen von der Obrigkeit als Eigentümerin zur Nutzung überlassen wurde facto zu Gemeindeeigentum zu machen. Die Zinsen wären nach Auffassung der Obrigkeit an sie als der Eigentümerin der Allmend und des Hochwalds zu bezahlen gewesen; so aber dienten sie der Aufbesserung der Gemeindefinanzen. Besorgt zeigte sich die Obrigkeit auch ob des Schadens an den Hochwäldern, der durch die unerlaubte Anlage von «Rüttenen», durch die «eigenmächtige» Ausdehnung der Weideflächen und durch die aus ihrer Sicht ungeordnete Holznutzung entstand. Entdeckt wurden Vorgänge dieser Art in Bretzwil anlässlich der Neuvermessung (der sogenannten Aussteinung) des Hochwalds im Jahr 1726, als zur Eruiierung der Rechtstitel der Gemeinde neben den Bereinen auch die Protokolle der Gemeindeversammlung konsultiert wurden.²⁷ Der Kleine Rat beschloss daraufhin, dass die Gemeinde Bretzwil ab sofort einmal jährlich eine Abrechnung über ihre Finanzen einzusenden habe. Beschlüsse und Akten, welche die Realisierung dieser Auflage dokumentieren würden, finden sich nicht, weder in den Protokollen des Rats und der zuständigen obrigkeitlichen Gremien noch in den Schriftwechseln des Landvogts.

Die Gemeinden schritten nicht aus purer «Eigenmächtigkeit» zu solchen Landvergaben, denn sie waren angesichts der prekären Finanzquellen auf zusätzliche Einkünfte angewiesen, wenn sie die Darlehensaufnahme beschränken wollten. Die Gemeinde Bretzwil verfolgte zudem seit Jahrzehnten eine rege Landerwerbspolitik. Sie versuchte die Weidefläche zu vergrössern, indem sie zentral gelegene eigene Acker- oder Mattlandparzellen gegen peripher gelegene Ackerparzellen von Partikulären tauschte. Die Gemeinde unternahm also substantielle eigene Anstrengungen, um die Allmendweide zu erweitern und Nutzungsumlagerungen innerhalb der Flur zu erreichen.

Der Bereich der Allmend, die Wald und Weide umfasste, war während der frühen Neuzeit ein klassisches Feld für Auseinandersetzungen zwischen Obrigkeit und ländlichen Gemeinden, insbesondere weil sich Nutzungs- und Eigentumsrechte oft nicht deckten. Hinzu kam die notorische personelle Unterdotiertheit der obrigkeitlichen Verwaltung, die eine regelmässige Kontrolle und damit den Substanz- und Werterhalt ihres aus der Territorialherrschaft resultierenden Immobilienvermögens verunmöglichte.

Auf der Ebene der ländlichen Gemeinden wird die für die frühe Neuzeit typische Vielschichtigkeit der Eigentums- und Herrschaftszugriffe und damit auch die Vielfalt der Quellen der öffentlichen Finanzen deutlich. Einkünfte entstanden an den unter-

schiedlichsten Orten auf Grund unterschiedlichster Rechtsgrundlagen. Insbesondere die Destinatäre des Nutzens aus öffentlichem Vermögen waren de facto nicht immer klar festgelegt, so dass Konflikte nicht zu vermeiden waren. Aus Mangel an Kontrolle und Informationen blieb der übergeordneten Ebene der Territorialherrschaft oft nichts anderes übrig als der Einkünfte- bzw. Nutzenverzicht zugunsten untergeordneter Ebenen, wie vor allem der Gemeinden. Im Bereich der Bodenzins- und Zehnteinnahmen entsprach der Verzicht auf eine Zentralisierung der Einkünfte wie angedeutet den Absichten der Obrigkeit, im Bereich des Nutzens aus der Allmend erfolgte dieser Verzicht unter dem Zwang der Tatsachen.

Fazit

Die epistemologischen Oppositionen von öffentlich/staatlich versus privat oder von Staat/Gesellschaft versus Individuum sind uns mittlerweile so vertraut, dass wir ohne sie nicht mehr auskommen. Ein wesentliches Ergebnis der neueren Historiographie zur frühen Neuzeit besteht nun aber gerade in der Aufforderung an Historikerinnen und Historiker, nach den mit diesen Oppositionen verbundenen Kategorien in allen gesellschaftlichen Bereichen zu fragen – nach Privatheit auf der Ebene der Territorialherrschaft, nach Herrschaft im unserer Meinung nach Privaten (wie von der Frauen- und Geschlechtergeschichte vorgeführt), nach Staat und Staatsfinanzen in Haushalt bzw. Familienwirtschaft,²⁸ nach Hausvätern und -müttern im Bereich der Staatsfinanzen.

Die (Auf-)Lösung von stereotypen Assoziationen und Bewertungsmustern führte und führt nicht nur zu neuen Fragen und Neuentdeckungen in der Geschichte der frühen Neuzeit, sondern sie würde Ähnliches wohl auch für die Erforschung des 19. und 20. Jahrhunderts bewirken. Bis jetzt sind es in diesem Bereich vor allem die Geschlechtergeschichte, die historische Anthropologie und ethnologisch bzw. kritisch-ökonomisch orientierte Beiträge zu Wirtschaften und Gesellschaften der sogenannten Dritten Welt, die mit der Verflüssigung kategorialer Konzepte und ihrer Grenzen Ernst machen. Etwa indem darauf hingewiesen wird, dass nichtkapitalistische Formen von Produktion und Reproduktion sich in allen gegenwärtigen Gesellschaften finden, auch im entfalteten Kapitalismus der Industrieländer (z. B. die Haus- und Familienarbeit), ja dass gerade diese Wirtschaftsformation nur funktioniert, weil sie als «dual economy» unterfangen und ergänzt wird durch nicht marktbezogene, explizit davon ausgeschlossene, meistens Frauen auferlegte Formen der Arbeit.²⁹ Die synchrone

Koexistenz unterschiedlicher, ja gegensätzlich anmutender Ideologien, Mentalitäten, Praktiken und Wirtschaftsformen in ihren epochen- und kulturspezifischen Ausgestaltungen wäre demzufolge ins Zentrum der Aufmerksamkeit zu rücken anstelle von unilinearen, ausschliesslichen, diachronen (Auf-)Reihungen derselben entlang der Richtschnur einer teleologisch gedachten Entwicklung.

Abkürzungen

StABS Staatsarchiv Basel-Stadt

Anmerkungen

- 1 Vgl. dazu für die Schweiz: Mireille Othenin-Girard et al. (Hg.), *Frauen und Öffentlichkeit*. Beiträge der 6. Historikerinnentagung, Zürich 1991, bes. den Artikel von Joris/Witzig; Hans Ulrich Jost und Albert Tanner (Hg.), *Geselligkeit, Sozietäten und Vereine*, Zürich 1991 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 9); Leonore Davidoff, «Alte Hüte». Öffentlichkeit und Privatheit in der feministischen Geschichtsschreibung, in: *L'Homme* 2 (1993), 4. Jahrgang, S. 7–36.
- 2 Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Göttingen 1961, Bd. 3, S. 580; Handlexikon der Politikwissenschaften, hg. v. Axel Görlitz, Hamburg 1973, Bd. 2, S. 292 ff.; Artikel Öffentlichkeit, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 4, Stuttgart 1978, S. 413–468; Artikel Staat, a. a. O., Bd. 6, Stuttgart 1990, S. 1–154; Heide Wunder, *Finance in the «Economy of Old Europe»: The Example of Peasant Credit from the Late Middle Ages to the Thirty Years War*, in: Peter-Christian Witt, *Wealth and Taxation in Central Europe. The History and Sociology of Public Finance*, Leamington Spa 1987 (German Historical Perspectives II), S. 19–47, bes. S. 20. – Soziale Mechanismen wie Ausgrenzung und Ausschluss oder Ehrminderung können ebenfalls effiziente Zwangsmittel sein.
- 3 Zur Historizität dieser Kategorien: Wunder (wie Anm. 2) und (mit kritischem Bezug auf Karl Polanyi) Maurice Godelier, *L'idéal et le matériel*, Paris 1984, u. a. S. 195 f.
- 4 Hans Conrad Peyer, *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz*, Zürich 1984, S. 107–133, 145.
- 5 Wunder (wie Anm. 2), bes. S. 21 f.; ferner Dies., «Er ist die Sonn', sie ist der Mond». Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992, S. 90–117, bes. S. 96 ff. zur säkularen Entwicklung der Familialisierung der Wirtschaft seit dem Hochmittelalter. – Eric R. Wolf betrachtet die Eingebundenheit in politisch-wirtschaftliche Herrschaftszusammenhänge und die damit einhergehenden Formen von Surplustransfers als eine der Hauptcharakteristiken bäuerlicher Gesellschaften (Ders., *Peasants*, Englewood Cliffs 1966, S. 3–14).
- 6 Wunder (wie Anm. 2).
- 7 Zu Basels öffentlichen Finanzen in und aus der Sicht des Herrschaftszentrums vgl. die präzise Darstellung von Arthur Vettori, *Finanzhaushalt und Wirtschaftsverwaltung Basels (1689–1798)*, Basel/Frankfurt 1984 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 149), S. 42–89 und die dort angeführte Literatur, bes. Ludwig Freivogel, *Die Lasten der baslerischen Untertanen im 18. Jahr-*

- hundert, in: Basler Jahrbuch 1924, S. 109–192; 1925, S. 165–211; 1927, S. 107–146; 1929, S. 138–171. Ferner die Arbeiten von Martin Körner, bes.: *Solidarités financières suisses au 16e siècle*, Lausanne 1980 (Bibliothèque Historique Vaudoise 66); *Luzerner Staatsfinanzen 1495–1798*, Luzern 1981.
- 8 Vgl. dazu meine Dissertation *Alltag und Lebensformen auf der Basler Landschaft um 1700*, Liestal 1992, S. 162–182; Bernard Derouet, *Pratiques successorales et rapport à la terre: les sociétés paysannes d’Ancien Régime*, in: *Annales ESC* 1 (1989), S. 173–206; Ders., *Le partage des frères. Héritage masculin et reproduction sociale en Franche-Comté aux 18e et 19e siècles*, in: *Annales ESC* 2 (1993), S. 453–474; Gérard Béaur, *Le marché foncier éclaté. Les modes de transmission du patrimoine sous l’Ancien Régime*, in: *Annales ESC* 1 (1991), S. 189–203; Laurence Fontaine, *Droit et stratégies: la reproduction des systèmes familiaux dans le Haut-Dauphiné (17e–18e siècles)*, in: *Annales ESC* 6 (1992), S. 1250–1277.
- 9 Die einzige neue direkte Steuer war das Soldatengeld, in den 1620er Jahren zuerst in der Stadt, ab den 1630er Jahren auch auf der Landschaft erhoben, jeweils befristet und zweckgebunden im Zusammenhang mit Aufwendungen für militärische Zwecke infolge des Dreissigjährigen Kriegs. 1648 zunächst weitergeführt, wurde sie nach dem Bauernkrieg fallengelassen (für diese Auskunft danke ich Niklaus Landolt). Hinsichtlich der direkten Steuern entsprechen die Basler Verhältnisse damit der gesamt eidgenössischen Situation (vgl. Peyer [wie Anm. 4], S. 145). Zum Bistum Basel und den dort neu eingeführten Steuern vgl. den Artikel von Hans Berner in diesem Band.
- 10 Johannes Schnell (Hg.), *Rechtsquellen von Basel Stadt und Land*, Bd. 2, Basel 1865, S. 257. Vgl. zum Kirchen- und Schulgut von Basel Rudolf Wackernagel, *Das Kirchen- und Schulgut des Kantons Basel-Stadt*, in: *Beiträge zur vaterländischen Geschichte*, hg. v. der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel, N. F., Basel 1893, Bd. 3 (Bd. 13), S. 83–139; Eduard Schweizer, *Das Basler Kirchen- und Schulgut in seiner Entwicklung bis zur Gegenwart*, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertum* IX/2 (1910), S. 179–346 (bis heute die beiden einzigen ausführlichen Studien zum Thema); Martin Körner, *Réforme et sécularisation des biens ecclésiastiques*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 1974, S. 205–224.
- 11 Die Eintragungen in den Gantprotokollen des 17. und 18. Jahrhunderts lassen sich nicht restlos aufklären (vgl. dazu Schnyder [wie Anm. 8], S. 183 f.). Erst anhand von Protokollen aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wird klar, dass die zu erwartenden Zinszahlungen auf den Restsummen den Gewinn der Käufer der Forderung ausmachten, während der Verkäufer den Vorteil hatte, sofort im Besitz von Bargeld zu sein (vgl. z. B. Gantprotokolle der Gemeinde Muttenz 1823–1839, *Gemeindearchiv* X 2, 1 und 2, 2).
- 12 Schnell (wie Anm. 10), S. 141 (Landesordnung 1611), S. 368 (Landesordnung 1757: «2. Classe [von 5] der Collocationsordnung»); Johannes Schnell (Hg.), *Rechtsquellen von Basel Stadt und Land*, Bd. 1, Basel 1856, S. 805 (Gerichtsordnung der Stadt Basel von 1719: ebenfalls 2. Klasse).
- 13 Vgl. dazu Schnell (wie Anm. 10), S. 208–211, Mandat vom 20. 9. 1682. Andere Wege bestanden in ungesicherten Darlehen (Gülten) und Handschulden, wenn es um kleinere Beträge ging.
- 14 Schnell (wie Anm. 10), S. 209. Ferner: *StABS*, *Protokolle Grosser Rat*, Bd. 5, S. 152 (1. 4. 1726), 249 (23. 2. 1728; die Urheber der Anzüge im Grossen Rat wurden zu jener Zeit in den entsprechenden Kurzeinträgen des Protokolls nicht vermerkt). – Zum Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Lage und der Anzahl Ganten vgl. Huggel Samuel, *Die Einschlagsbewegung in der Basler Landschaft*, Diss. Basel, Liestal 1979, S. 392–395, 735–737. – Zur Entwicklung des Zinsfusses bzw. -gebotes während der frühen Neuzeit vgl. Körner 1980 (wie Anm. 7).

- 15 Schnell (wie Anm. 10), S. 227 f. (6. 2. 1692, 23. 3. 1692).
- 16 Idiotikon, Bd. 3, Spalte 357 f.: Die Auskündigung ist eine öffentliche Bekanntmachung im Zusammenhang mit Verlobung, Grundstückstransfers (hier zur Wahrung der Rechte Dritter), Schulden und «Verschwendung»; die letzteren beiden Formen tangierten unter Umständen die Ehre der Betroffenen.
- 17 StABS, Protokolle Kleiner Rat, Bd. 62, S. 161 ff. (6. 2. 1692). Einem Petenten wurde zugleich die parzellenweise Vergantung eines Betriebs untersagt.
- 18 Ebd., S. 312–315 (23. 3. 1692).
- 19 Vgl. StABS, Protokolle Grosser Rat, Bd. 6, S. 51 ff. (6. 7. 1633), 242 ff. (21. 10. 1737), 248 ff. (18. 11. 1737), 256 ff. (3. 2. 1738), 263 ff. (17. 3. 1738), 414 ff. (2. 1. 1741).
- 20 Vettori (wie Anm. 7), S. 56 ff.
- 21 StABS, Protokolle Grosser Rat, Bd. 6, S. 256 ff. (3. 2. 1738).
- 22 Vgl. Schnell (wie Anm. 10), S. 257, Anm. 1.
- 23 Vgl. dazu Schnyder (wie Anm. 8), S. 146–149.
- 24 Überreich vorhandenes (privates wie öffentliches) Kapital war möglicherweise ein Basler Spezifikum, wie Körners Analyse der öffentlichen Anleihen und der Kapitalströme innerhalb der Eidgenossenschaft im 16. Jahrhundert nahelegt (Körner [wie Anm. 7], S. 331–386, 440–444).
- 25 Vgl. dazu Vettori (wie Anm. 7) und Richard Hallauer, *Der Basler Stadtwechsel 1504–1746*, Diss. Bern 1903, Basel 1904.
- 26 Vgl. für Details Schnyder (wie Anm. 8), S. 231–255.
- 27 Diese werden im Gemeindearchiv aufbewahrt. Die entsprechenden Beschlüsse der Gemeindeversammlung finden sich darin verzeichnet (Signatur: A 39/0.1). In den Bereinen wurden parzellenweise die Bodenzinse einer Grundherrschaft festgehalten; sie sind also eine Art Vorläufer des Grundbuchs.
- 28 Vgl. dazu z. B. Thomas Robisheaux, *Rural society and the search for order in early modern Germany*, Cambridge 1989; David W. Sabeau, *Property, production and family in Neckarhausen*, Cambridge 1990.
- 29 Vgl. etwa die Replik von Beatrix Mesmer zu Dieter Groh, Risikominimierung [...], in: *Strategien von Subsistenzökonomien*, Lausanne 1986 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 5), S. 43–48; Jörg Hartmann, *Subsistenzproduktion und Agrarentwicklung in Java/Indonesien, Saarbrücken/Fort Lauderdale 1981* (Bielefelder Studien zur Entwicklungssoziologie 13), S. 1 ff.

